

# Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gloggnitz vom 07.06.2018, mit der gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB1. 9480-0, eine Friedhofsordnung für die im Eigentum und Verwaltung der Stadtgemeinde Gloggnitz stehenden Friedhöfe erlassen wird.

## I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Eigentum und Verwaltung

- 1) Folgende Friedhöfe sind Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz und werden von dieser verwaltet:
  - a) BERGFRIEDHOF im Gemeindegebiet Enzenreith, KG. Enzenreith, EZ. 95, Grundbuch Gloggnitz. Im Areal des Bergfriedhofes liegt auch der Urnenhain und die Urnengräberanlage. Ausmaß des Friedhofs 2 ha 77 a.
  - b) WALDFRIEDHOF im Gemeindegebiet Gloggnitz, KG. Gloggnitz, EZ. 844, Grundbuch Gloggnitz, Ausmaß des Friedhofs 1 ha 44 a.
  - c) HELDENFRIEDHOF der Sowjetarmee aus dem 2. Weltkrieg, neben dem Waldfriedhof, im Gemeindegebiet Gloggnitz, Ausmaß 574 m<sup>2</sup>.
  - d) Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sind nur hinsichtlich der Verwaltung, Erhaltung und Reinigung für den Heldenfriedhof der Sowjetarmee anzuwenden. Ansonsten gelten die bezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Be- und Enterdigungen (Öffnen und Schließen der Erdgrabstellen) sind durch das jeweilige Bestattungsunternehmen mit dem es ein derartiges Übereinkommen bzw. Vereinbarung gibt, und die Reinigung und Beaufsichtigung der Friedhöfe sind vom Friedhofswärter und den ihm beigegebenen Hilfskräften der Stadtgemeinde Gloggnitz, zu besorgen.
- 3) Die administrative Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Stadamt Gloggnitz, Abteilung III – Friedhofsverwaltung.
- 4) Bei der Friedhofsverwaltung liegen EDV-unterstützt das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht und die Übersichtspläne über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 5) Die Friedhofsverwaltung hat
  - a) die Grabanweisung für den Friedhofswärter und das Bestattungsunternehmen, welches das Öffnen und Schließen der Erdgrabstätten durchführt, auszustellen
  - b) die nach der Friedhofsgebührenordnung zu vereinnahmenden Gebühren mittels Meldeblatt an die Finanzabteilung weiter zu leiten, und den von der Finanzabteilung ausgedruckten Abgabenbescheid vorzuschreiben und eine Ausfertigung des Bescheides zum bezüglichen Akt zu geben.
  - c) die im weiteren aus der Friedhofsordnung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen.

## § 2

### Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Eichrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2) Über Ansuchen können auch auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Personen in den Friedhöfen bestattet werden. Als auswärts Personen gelten alle Verstorbenen, die nicht im Gemeindegebiet von Gloggnitz und Enzenreith, in der KG.Schlöglmühl der Gemeinde Payerbach sowie im Gebietsteil Rehgraben der Gemeinde Priggwitz ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.
- 3) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofs.
- 4) Auf die Sonderbestimmungen dieser Friedhofsordnung für den Waldfriedhof, den Urnenhain und die Urnengräber im Abschnitt V wird besonders hingewiesen.

## § 3

### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind vom 1. Mai bis 30. September von 6 – 20 Uhr, vom 1. Oktober bis 30. April von 7 – 18 Uhr täglich geöffnet.

## § 4

Die Beerdigungen sind von der Friedhofsverwaltung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 15:15 Uhr, in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 16 Uhr, an Samstagen bis spätestens 10 Uhr, festzusetzen. Sind mehrere Beerdigungen für einen Tag angemeldet, so ist zwischen den einzelnen Leichenbegängnissen ein Zeitabstand von mindestens 1½ Stunden einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, außer diese sind auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung durchzuführen. Die Festsetzung eines Beerdigungstermins auch außerhalb den oben angeführten Zeiten kann in gegenseitigem Einvernehmen (mit dem Bestattungsunternehmen) bei Ausnahmefällen erfolgen.

## II

### Grabarten, Grabausmaße und Errichtungen der Grabstellen

## § 5

1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

- |    |   |       |        |       |
|----|---|-------|--------|-------|
| a) | <u>Einzelne Reihengräber</u><br>(Gräber der Gruppen II A.T., II.N.T. und 11 EG im Bergfriedhof) | Länge | Breite | Tiefe |
|    |   | 2,20m | 0,80m  | 1,70m |
| b) | <u>Familiengräber, und zwar:</u>  |       |        |       |
|    | 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen  | 2,20m | 0,80m  | 2,20m |
|    | 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen  | 2,20m | 1,60m  | 2,20m |

3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen 2,20m 2,40m 2,20m

(Gräber der Gruppen im Bergfriedhof: IA A.T., IB A.T., IA N.T., IB N.T., 1 FG, 2 FG, 3 FG, 4 FG, 5, FG, 6 FG, 7 FG, 8 FG, 9 FG und 10 FG) und

(Gräber der Gruppen im Waldfriedhof: 1 FG, 2 FG, 3 FG+EG, 4 FG+EG, 5 FG+EG, 6 FG+EG, 7 FG+EG, 8 FG, 10 FG+EG, 11 FG+EG, 12 FG+EG, 13 FG+EG, 14 FG+EG, 15 FG, 16 FG, Va FG, VI FG, VIIa FG, IX FG und IXa FG).

c) Familiengräber (Randgräber), und zwar:

1. zur Beilegung bis zu 2 Leichen 2,50m 1,00m 2,20m

2. zur Beilegung bis zu 4 Leichen 2,50m 2,00m 2,20m

3. zur Beilegung von mehr als 4 Leichen 2,50m 3,00m 2,20m

(Gräber der Gruppen I und I Arkaden im Bergfriedhof) und

(Gräber der Gruppen im Waldfriedhof: I RG, Ia RG, II RG, III RG, IIIa RG, IIIb RG, IV RG, IVa RG, IVb RG, V RG, Va RG u. VII RG).

d) Grüfte, und zwar:

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen 2,50m 1,00m 2,70m

2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen 2,50m 2,00m 2,70m

3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen 2,50m 4,00m 2,70m

(Grüfte der Gruppen I und I Arkaden im Bergfriedhof) und

(Grüfte der Gruppen im Waldfriedhof : I RG, Ia RG, II RG, III RG, IIIa RG, IIIb RG, IV RG, IVa RG, IVb RG, V RG, Va RG und VII RG).

e) Urnennischen, und zwar: zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

f) Urnengrüfte, und zwar: zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

2) Die unter Abs.1 Pkt. a, b, c und d angeführten Maße geben die innere Lichte an.

## § 6

Der Abstand zwischen den Erdgräbern hat mindestens 50cm zu betragen. Zwischen den einzelnen Grafeinfassungen hat ein mindestens 30cm breiter Gehweg, zum Zwecke des ungehinderten Zugangs, frei zu bleiben.

Der Abstand zwischen zwei aus gemauerten Grüften hat mindestens 70cm zu betragen.

## § 7

### Öffnen und Schließen der Grabstellen

- 1) Die Gräber werden in den im § 5 angeführten Ausmaßen vom jeweiligen durch Vereinbarung beauftragten Bestattungsunternehmen hergestellt und haben die Gräber nach erfolgter Beilegung unverzüglich aufgefüllt zu werden. Sie müssen über dem letzten Sarg eine mindestens 1 m hohe Erdschicht aufweisen. Nach dem erstmaligen Einsinken des aufgefüllten Erdmaterials ist die Grabstelle vom Bestattungsunternehmen nochmals aufzufüllen. Danach obliegt die Betreuung der Grabstelle dem Benützungsberechtigten.
- 2) Die Errichtung von Grüften bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Baubehörde I. Instanz und richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ. Bauordnung. Der Erdaushub bei solchen Grüften hat durch den Bauführer zu geschehen und bleibt das gewonnene Erdmaterial Eigentum

der Stadtgemeinde Gloggnitz. Es ist vom Bauführer nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung abzuführen. Die Ausmauerung der Gräfte darf nur mit den gesetzlichen zugelassenen Baumaterialien erfolgen. Die Gräfte müssen bis auf die Einlassöffnung durch eine Massivdecke abgeschlossen werden. Die Einlassöffnung hat in der Länge 2,50m, in der Breite 1m zu betragen. Sie ist mit einem Deckel aus Beton, Marmor oder Kunststein luft- und wasserdicht abzuschließen. Der Deckel muss mit einem Falz in die Decke bzw. Ausmauerung eingreifen. Die Fugen sind mit Steinkitt auszufüllen. Der Boden der Gruft kann in Beton errichtet oder mit Ziegeln oder Platten ausgelegt werden. Es ist jedoch eine Öffnung in der halben Größe eines Normalziegels als Sickerloch freizulassen.

- 3) Bei Gräften sind die Säрге auf Traversen zu stellen. Es sind daher bei der Errichtung solcher Gräfte Lager für zwei Traversenetagen einzurichten.
- 4) Für die Abdeckung von Gräften im Waldfriedhof bestehen besondere Vorschriften.
- 5) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Gräften, Urnennischen und Urnengräften, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten bzw. durch Vereinbarung beauftragten Personen gestattet.
- 6) Wenn beim Öffnen von Gräbern Gebeine, Sargreste und dgl. ausgegraben werden, so sind diese wieder in eine Vertiefung der Grabsole zu legen.

### III

#### Überführungs-, Aufbewahrungs-, Aufbahrungs- und Bestattungsbestimmungen

##### Überführung und Transport von Leichen

- 1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Leichenhalle zu überführen.
- 2) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als dem zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur nach Anzeige bei der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, zulässig.
- 3) Der Transport und die Überführung von Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchgeführt werden.
- 4) Keiner Anzeigepflicht bedürfen:
  - a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde;
  - b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut;
  - c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

### § 9

#### Einsargung, Aufbewahrung und Aufbahrung

- 1) Für das Einsargen der Leichen dürfen nur fest gefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.  
Die Einhüllung der Leichen in Plastik- bzw. Kunststoffhüllen ist nur auf Anordnung des Gemeindefarztes gestattet.
- 2) Die Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- 3) Aufbewahrungen dürfen nur in der Leichenkammer bzw. Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden.

- 4) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb der Leichenkammer oder Aufbahrungshalle (Hausaufbahrung) darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen. Eine Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegensehen.
- 5) Die kurzfristige Aufbahrung einer Leiche in der röm.kath. oder evangelischen Pfarrkirche Gloggnitz im Rahmen der ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten (Einsegnung und Seelenmesse) stellt keine anzeigepflichtige Aufbahrung außerhalb der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle dar.

## § 10

### Bestattungsbestimmungen

- 1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- 2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Angehörigen in folgender Reihenfolge verpflichtet:
  - a) der Ehegatte oder Ehegattin, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
  - b) der Lebensgefährtin oder die Lebensgefährtin;
  - c) die Kinder;
  - d) die Eltern;
  - e) die übrigen Nachkommen;
  - f) die Großeltern;
  - g) die Geschwister.

## IV

### Benützungsrecht an Grabstellen

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart, der örtlichen Lage des Grabes und des Friedhofes anzusuchen.
- 2) Dem Ansuchen ist eine Sterbeurkunde vom zuständigen Standesamt und die Todesbescheinigung beizuschließen.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart, sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ein Hinweis anzuschließen, dass
  - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten die nahen Angehörigen des Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen können;
  - b) die Gemeinde entsprechend der in § 11 Abs.3 genannten Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen hat;
  - c) wenn keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch macht, das Benützungsrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen ist, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.
- 4) Bei Übertragung unter Lebenden kann auf Antrag der benützungsberechtigten Person das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 5) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei einem Gemeindemitglied oder eines langjährigen ehemaligen Gemeindemitglieds, sowie wenn der Todesfall im Gemeindegebiet

eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

- 6) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 7) Das Benützungsrecht setzt die Bezahlung der entstanden Gebühren voraus und beinhaltet keinerlei Eigentumsrecht hinsichtlich der Grabstelle, sondern besteht ausschließlich in der Benützung des betreffenden Grundes im Rahmen der Friedhofsordnung.
- 8) Der Benützungsberechtigte hat während der Dauer des Benützungsrechtes die Befugnis
  - a) in der Grabstelle die vorgeschriebene Anzahl von Leichen beizusetzen,
  - b) zu bestimmen, wer in der Grabstelle bestattet werden darf,
  - c) auf der Grabstelle ein Grabdenkmal und eine Grabeinfassung nach der in dieser Friedhofsordnung näher bezeichneten Beschaffenheit und den Ausmaßen anzubringen.
  - d) die Grabstelle durch Bepflanzung mit Blumen auszuschnücken.
- 9) Verfügen mehrere Personen über das Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 10) Ehrengräber können von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses gewidmet werden. In diesen Gräbern können auch Familienangehörige des Bestatteten (Ehefrau, Eltern, Kinder) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes beigelegt werden.
- 11) Wird ein Ehrengrab über Wunsch und Antrag der Familienangehörigen des Verstorbenen (Ehefrau, Eltern, Kinder) in die Obhut und Benützungsberechtigung denselben Übergeben, so ist für diese Grabstelle mit Beginn des nächstfolgenden Jahrs, an dem der Titel „Ehrengrab“ wegfällt, die der Grabstelle entsprechende Erneuerungsgebühr nach der Friedhofsgebührenverordnung zu entrichten.

## § 12

### Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenverordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften, Urnennischen und Urnengräbern beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmals 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.
- 2) Der oder die benützungsberechtigte Person ist nachweislich längstens  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Ablauf des Benützungsechtes von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzten, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

## § 13

### Erneuerung des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr (Selbstbemessungsabgabe) vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet, es sei denn, dass
  - a) der Friedhof aufgelassen wird;
  - b) der Friedhof wegen Raum Mangels gesperrt ist;
  - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, bist auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

## § 14

## Erlöschen des Benützungsbrechtes und Verfall von Grabdenkmälern

- 1) Bei Baufälligkeit oder Verwahrlosung der Grabanlage oder einer Gruftanlage oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft, hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsbrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen gilt.
- 2) Ist das Benützungsbrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen von der Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundzumachen. Grabdenkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind binnen dieser 4 Monatsfrist durch die bisherige benützungsberechtigte Person auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Die Kosten für die Abtragung können von der Gemeinde der bisherigen benützungsberechtigten Person vorgeschrieben werden.

## § 15

### Belegung von Grabstellen

Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagzahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Diese Frist entfällt bei Grabstellen, in denen Urnen beigesetzt wurden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## § 16

### Ausgestaltung der Grabstellen

- 1) Nach Anzeige bei der Gemeinde im Vorhinein können auf den Grabstellen Grabdenkmäler und Einfassungen errichtet werden. Der Anzeige zur Aufstellung von Grabdenkmälern sind beim Stadtamt Gloggnitz eine Beschreibung des Denkmals und des Materials, mit Angabe der Grabinschrift, sowie eine Skizze beizulegen.
- 2) Die Grabdenkmäler und Grabeinfassungen dürfen die im § 5 angeführten Ausmaße nicht überschreiten. Die Höhe der Grabdenkmäler bei Gräften darf 2,50 m, bei den übrigen Grabstellen 1,80 m, gemessen vom Niveau des Friedhofsbodens nicht überschreiten.
- 3) Erdgräber können im Bergfriedhof mittels eines Grabdeckes abgedeckt werden.
- 4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 5) Die Stadtgemeinde Gloggnitz ist berechtigt, Sträucher und dgl., welche das Nachbargrab verdecken oder den freien Zutritt zu demselben erschweren, entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen, ohne dass dem Benützungsberechtigten ein Ersatzanspruch zusteht.
- 6) Das Entfernen von Grabdenkmälern (Grabsteine und Kreuze, Einfassung, Inschrifttafel) und Abdeckungen zum Zwecke der Auswechslung ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters gestattet.
- 7) Grabdenkmäler und Einfassungen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- 8) Die zur Leistung von Arbeiten in den Friedhöfen bestellten Handwerker und Gewerbetreibende (Steinmetz, Gärtner, usw.) haben sich vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofswärter zu melden und bei der Durchführung ihrer Arbeiten die bestehenden Vorschriften dieser Friedhofsordnung sowie die Weisungen der städtischen Friedhofsverwaltung und des Friedhofswärters zu beachten.

- 9) Auf die Sonderbestimmungen für den Waldfriedhof, den Urnenhain und die Urnengräber wird hingewiesen.

## V

### Sonderbestimmungen für den Waldfriedhof, Urnenhain und Urnengrüften

#### § 17

##### Waldfriedhof

- 1) Für das Aufstellen von Grabzeichen und Einfassungen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Friedhofsordnung.
- 2) Grabkreuze sind aus Schmiedeisen oder naturfarbenem Lärchen-, Kiefer-, Eichen- oder Buchenholz anzufertigen.
- 3) Für Grabdenkmäler und Einfassungen dürfen nur Natursteine, soweit diese nicht eine weiße, dunkelgraue oder schwarze Farbtonung aufweisen, Verwendung finden. Gespaltene, gebrochene oder geschnittene Natursteine sind von allen Seiten roh zu behauen bzw. aufzuspitzen. Grabdenkmäler und Einfassungen mit glatten geschliffenen oder spiegelnden Flächen sowie Grabzeichen, die dem natürlichen Charakter des Waldfriedhofes widersprechen, sind unzulässig. Soweit die Inschrift nicht in vertiefter bzw. erhabener Art in das Grabdenkmal eingearbeitet ist, können Inschriftentafeln aus Bronze oder Schmiedeeisen Verwendung finden. Weiters ist die Anbringung von Namensbezeichnungen in Buchstaben aus Bronze oder Schmiedeeisen bis zu einer Größe von 7 cm zulässig.
- 4) Nicht zulässig als Denkmäler und Einfassungen sind Ziegelmauern oder deren künstliche Nachahmung, die Anbringung von Figuren (Engeln und dgl. aus Porzellan, Gips, Marmor, Kunststein oder Granit), Blech und Perlenkränze, Glaskugeln und dgl. sowie Dreifüße zur Befestigung von Blumengebinden.
- 5) Wird die Einfassung aus roh behauenen Natursteinblöcken hergestellt, so sind die Blöcke an der Längsseite des Grabes mindestens 2 x zu unterbrechen. Sie dürfen nicht einzementiert oder fest zusammengefügt werden. Die Aufmauerung von Einfassungen mit Natursteinen ist nicht zulässig.
- 6) Die Anbringung von Grabgittern, das Bestreuen der Gräber sowie der Gehwege vor und neben der Grabstellen mit gewaschenem Kies und dgl., sowie das Belegen der Grabstellen mit Kunststein, ist untersagt.
- 7) Grüfte sind zur Gänze mit einer bis zu 20 cm hohen Erdschicht abzudecken.

#### § 18

##### Urnenhain und Urnengrüften

- 1) In die Urnennischen und Urnengrüften dürfen nur die von den Rechtsträgern der Feuerbestattungsanlage und Friedhöfe übermittelten Aschenkapseln bzw. Urnen beigesetzt werden.
- 2) Die Beisetzung von exhumierten Gebeinen in Urnennischen und Urnengrüften ist unzulässig.
- 3) Die Urnennischen sind vom dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal, nach erfolgter Beisetzung einer Urne, mit einem Betondeckel abzuschließen. Der Benützungsberechtigte kann die Urnennische bzw. die Urnengruft mit einem weiteren Abschlussdeckel aus Marmor, Kunststein und dgl., auf dem die Namen der beigesetzten Personen ersichtlich sind, verschließen. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.
- 4) Die Anbringung von Halterungen für Blumenstöcke und Vasen bei den Urnennischen ist gestattet. Die Halterungen dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassade hervorstehen. Die Ausschmückung

der Nischen und der Urnengräber mit Blumen usw. darf nur insoweit geschehen, als hierdurch die Sicht auf die anderen Nischen nicht behindert wird.

Für Urnengrüfte gelten neben den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 noch folgende Vorschriften:

- 5) Die Urnengräber sind von dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal nach erfolgter Beisetzung einer Urne mit Kiesel oder Erde aufzufüllen.
- 6) bei den Urnengrüften dürfen der Abschlussdeckel- bzw. die Abschlussplatte, die aus Marmor, Kunststein und dergleichen angefertigt sind, das Ausmaß von 50cm x 40cm nicht übersteigen, und ist diese so anzubringen, dass sie im hinteren Bereich direkt an die Einfassungs- bzw. Trennmauer anliegt bzw. anschließt, und die Höhe der seitlichen- und vorderen Betonrandsteine nicht überragt. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.
- 7) pro Grabstelle können je eine Blumenvase - rechts und je eine Grablaterne - links angebracht werden. Sie müssen auf dem Abschlussdeckel bzw. der Abschlussplatte im hinteren Bereich (neben der Einfassungs- bzw. Trennmauer) angebracht werden, und dürfen in der Gesamthöhe die Höhe der Einfassungs- bzw. Trennmauer nicht überragen (Höchstmaß 35cm).
- 8) Die Errichtung eines Grabdenkmales bei den Urnengrüften und somit auch das Anbringen eines Abschlussdeckels- bzw. platte ist der Stadtgemeinde Gloggnitz im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals, mit Angabe des Materials und der Grabinschrift, sowie eine Skizze beizulegen.

## VI

### Enterdigungen und Durchführung Von Friedhofsarbeiten

#### § 19

##### Enterdigung

- 1) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder einer Zusammenlegung, sowie zum Zwecke der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen und ist die Enterdigung gemäß den Bestimmungen des § 19 NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 durchzuführen.

#### § 20

##### Pflichten der Benützungsberechtigten

- 1) Die Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsberechtigten entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Benützungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstellen und alle Bestandteile derselben somit auch die errichteten Grabdenkmäler und Grabkreuze während der Benützungsdauer im guten Zustand zu erhalten sowie für die ordentliche Beschaffenheit der Grabstelle zu sorgen und von Unkraut freizuhalten.
- 3) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- 4) Bei Holzgrabzeichen dürfen vom Benützungsberechtigten zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Lackierungen mit farblosem Lack sind gestattet. Farbanstriche (rot, blau, grün, usw.) sind nicht erlaubt. Metallgrabzeichen, außer Kupfer, Messing und Bronze sind mit schwarzem Eisenlack zu streichen.
- 5) „Der Benützungsberechtigte (Grabanlagenbesitzer) hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen und deshalb die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und überprüfen zu lassen. Insbesondere ist bei

„Standunsicherheit“ der Grabsteine ein „Kippsicherheitsnachweis“ von einem Steinmetzbetrieb einzuholen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen“

## VII

### Friedhofseinrichtungen

#### § 21

##### Leichenkammer

Für das Aufbewahren von Leichen stehen die Leichenkammern (Kühlboxen) in der Einsegnungskapelle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Gloggnitz vorgesehene Gebühr zu entrichten.

#### § 22

##### Aufbahrungshalle

Für die Aufbahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten steht die Aufbahrungshalle in der Einsegnungskapelle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenverordnung der Stadtgemeinde Gloggnitz vorgesehene Gebühr zu entrichten.

## VIII

### Ortspolizeiliche Vorschriften

#### § 23

##### Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- 2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs.3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
- c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- e) Tiere mitzunehmen (außer Blindenhunde);
- f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## § 24

### Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007, LGB1.9480-0, vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## IX

### Schlussbestimmungen

## § 25

Die Stadtgemeinde Gloggnitz haftet nicht für die Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände. Für Beschädigungen an Friedhofseinrichtungen oder die durch Arbeiten bei der Ausgestaltung von Grabstellen an Grabzeichen und dgl. hervorgerufen werden, haftet derjenige, der den Schaden verursacht oder über dessen Auftrag die Arbeiten durchgeführt wurden.

## X

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- 2) Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.
- 3) Alle Rechte, welche an Grabstellen nach den früheren Friedhofsordnungen erworben wurden und bis zum Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nicht erloschen sind, bleiben aufrecht.
- 4) Auch die Übergangsbestimmungen gemäß §27 Abs. 4 der Friedhofsordnung vom 25. Juni 1987 hinsichtlich erworbener Erdgrüfte und der Umwandlung von Grabstellen gemäß § 12 Abs. 11 der Friedhofsordnung vom 11.11.1970 bleiben aufrecht und sind weiterhin anzuwenden.



Die Bürgermeisterin:  
*(Irene Göllies)*